

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/acb0d1d3-6ddc-3059-8837-f229177185b3>

#### Bibliografie

<b>Titel</b>	Sprengstofflager-Richtlinie Lagerung von Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten (SprengLR 240)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	SprengLR 240
<b>Normtyp</b>	Technische Regel
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	Keine FN

## Abschnitt 2 SprengLR 240 - Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie ist

1. eine Airbag-Einheit eine für den Einbau in ein Kraftfahrzeug bestimmte Baugruppe, die aus wenigstens einem Gasgenerator und einem Luftsack mit Abdeckung besteht,
2. eine Gurtstraffer-Einheit eine für den Einbau in ein Kraftfahrzeug bestimmte Baugruppe, die aus wenigstens einem Gasgenerator und einer mechanischen Vorrichtung zum Straffen eines Sicherheitsgurtes besteht. Baugruppen (Einheiten), die als pyrotechnische Gegenstände der Unterklasse T<sub>1</sub> eingestuft und zugelassen sind, können auch Gas-generatoren der Unterklasse T<sub>2</sub> enthalten. Airbag- und Gurtstraffer-Einheiten, eingebaut in größeren Bauteilen von Kraftfahrzeugen, z. B. Armaturenbrettern, Lenksäulen, Türen oder Sitzen, sind keine Airbag- oder Gurtstraffer-Einheiten im Sinne dieser Richtlinie.

